

den Betriebsparteiorganisationen einzelne Parteimitglieder aus den Betriebsparteiorganisationen, den Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen der Wohngebiete zur Wahl in die Leitungen vorzuschlagen.

II

Kandidatenvorschlag und Wahl

16. Die Aufstellung der Kandidaten für die neue Leitung, für die Revisionskommission sowie der Delegierten und deren Wahl erfolgen nach Abschluß der Diskussion und Annahme der Entschließung in der Mitgliederversammlung beziehungsweise der Delegiertenkonferenz.
17. Der Vorsitzende des Präsidiums gibt vor Beginn der Wahlen bekannt, wieviel Mitglieder beziehungsweise Mitglieder und Kandidaten entsprechend den Empfehlungen des Zentralkomitees in die Leitung beziehungsweise Revisionskommission und wieviel Delegierte mit beschließender, wieviel mit beratender Stimme entsprechend dem von der übergeordneten Leitung festgelegten Delegiertenschlüssel gewählt werden sollen. Danach beschließt die Versammlung oder Konferenz die genaue Anzahl der Mitglieder beziehungsweise der Mitglieder und Kandidaten, die in die neue Leitung und in die neue Revisionskommission gewählt werden.

18. Die Kandidaten für die neue Leitung, für die Revisionskommission und die Delegierten werden unmittelbar von den Mitgliedern und Kandidaten in den Mitgliederversammlungen beziehungsweise von den Delegierten auf den Konferenzen vorgeschlagen und begründet. Die Aufstellung der Kandidaten und die Beratung über diese Vorschläge wird vom Präsidium geleitet.

Die Aufstellung erfolgt gesondert für Mitglieder der Leitung, Kandidaten der Leitung sowie für Mitglieder beziehungsweise Kandidaten der Revisionskommission und danach für die Delegierten mit beschließender und die Delegierten mit beratender Stimme zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, wenn es gewünscht wird, sich vorzustellen, kurz ihren Lebenslauf bekanntzugeben und alle an sie gerichteten Fragen offen und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Wenn einer der vorgesehenen Kandidaten nicht anwesend sein kann (Krankheit, Urlaub, Dienstreise und anderes), beantwortet der Genosse, der den Kandidaten vorgeschlagen hat, soweit ihm das möglich ist, die Fragen.

19. Die Leitung, deren Wahlperiode abläuft, kann sich in ihren Sitzungen mit Vorschlägen für die neue Leitung beschäftigen; sie hat jedoch nicht das Recht, dem Präsidium beziehungsweise der Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen. Jedes Mitglied der alten Leitung hat das im Statut der SED festgelegte Recht (Punkt 28), selbst Kandidaten vorzuschla-